

## Ärzte - Rundschreiben

### Studie apoBank 2020: Ziele und Wünsche der Heilberufler

- Für den Heilberufler „von heute“ sind der Studie zufolge Familie und Partnerschaft der wichtigste Bereich im Leben: so antworten 93 % der Befragten entsprechend.
- Auf Rang 2 der Prioritätenliste folgen mit 87 % die finanzielle Sicherheit und Altersvorsorge.
- Menschen zu helfen oder zu heilen ist für 83 % der Studienteilnehmer wichtig.
- 1/3 der befragten Niedergelassenen gibt als Vorgaben für die kommenden 3 Jahre die Vorbereitung auf den Ruhestand an.
- Nur noch für 18 % der Frauen steht Familiengründung in den kommenden 3 Jahren an (zum Vergleich: 2016 waren es noch 27 %).
- Auch Kindererziehung wird mit 27 % von den befragten Frauen seltener genannt (2016: 31 %).
- Bei Männern dagegen ist der Anteil derer, die sich ihren Kindern widmen wollten, von 16 auf 20 % gestiegen.
- Die Zufriedenheitswerte mit dem beruflichen Umfeld haben gegenüber 2016 um 7 Prozentpunkte abgenommen. Die Mehrheit (55 %) bezeichnet sich jedoch weiterhin als zufrieden.



### **Patientendaten-Schutzgesetz**

Am 1. April wurde der Entwurf beschlossen. Das Gesetz soll am 18.09.2020 nach dem 2. Durchgang im Bundesrat inkrafttreten. Versicherte können E-Rezepte per App in einer Apotheke ihrer Wahl einlösen. Überweisungen können zukünftig digital übermittelt werden. Patienten bekommen das Recht, dass der Arzt ihre elektronische Patientenakte befüllt. Zunächst werden hier Befunde, Arztberichte und Röntgenbilder gespeichert. Ab 2022 kann hier auch der Impfausweis, der Mutterpass, das gelbe U-Heft für Kinder und das Zahn-Bonusheft gespeichert werden.

Ab 2021 müssen Krankenkassen ihren Versicherten eine elektronische Patientenakte anbieten (Nutzung freiwillig). Ärzte und Krankenhäuser, die diese Akte erstmals befüllen, bekommen hier 14 €. Für die weitere Verwaltung der elektronischen Patientenakte erhalten Zahnärzte, Ärzte und Apotheker ebenfalls eine Vergütung.

Bei einem Krankenkassenwechsel werden die Daten an die neue Krankenkasse übertragen.

Ab 2022 kann der Versicherte entscheiden, welcher Arzt auf welche Dokumente zugreifen darf. Er kann festlegen, dass ein Arzt auf die elektronische Patientenakte zugreifen kann, jedoch einzelne Befunde sperren.

Ab 2023 haben Versicherte die Möglichkeit, die in der Akte abgelegten Daten freiwillig pseudonymisiert und verschlüsselt der medizinischen Forschung zur Verfügung zu stellen (Datenspende).

Jeder ist für den Schutz der von ihm in der Telematik Infrastruktur verarbeiteten Patientendaten verantwortlich.

### **EBM-Reform**

Die EBM-Reform ist zum 01.04.20 in Kraft getreten (Startschuss war im Oktober 2012). Die Reform erfolgte bis auf drei Ausnahmen (Hautkrebs-Screening, Bewertung der Urethrozytoskopie des Mannes, Chlamydien-Screening) punktsummenneutral.

Die sprechende Medizin wurde gefördert, die technischen Leistungen durch Fach- und Hausärzte wurden abgewertet. Auch wurden die hausärztlichen Versichertenpauschalen und die Pauschale für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrags abgesenkt. Die Kalkulations- und Prüfzeiten der Leistungen des EBM waren im Anhang drei des EBM meist deutlich zu hoch angesetzt. Daher wurden die Zeitansätze um durchschnittlich 30 % abgesenkt. Dadurch ist das Risiko, wegen der Überschreitung der Auffälligkeitsgrenze von 780 Stunden/Quartal mit einer Plausibilitätsprüfung konfrontiert zu werden, deutlich gesunken. Befinden Sie sich gerade in einer laufenden Plausibilitätsprüfung? Berufen Sie sich auf die aktuelle Absenkung der Prüfzeiten!

Einige Punkte, die von den Krankenkassen gefordert wurden, wie zum Beispiel die Abstaffelung bei technischen Leistungen und Hausbesuchen konnten nicht durchgesetzt werden und daher wurde die Entscheidung vertagt. Weiterhin steht auf der Agenda die Überprüfung der Bewertung für ambulante Operationen und strahlentherapeutische Leistungen.

### **Rückzahlungsforderungen von fast 15 Millionen €, weil Arzt nie in freier Praxis tätig war**

Das Bundessozialgericht (BSG) urteilt am 30. Oktober 2019 (B 6 KA 40/18 B), dass Vertragsärzten der Verlust der Zulassung und die Rückzahlung der Honorare droht, wenn sie in einer Berufsausübungsgemeinschaft wie ein Arbeitnehmer tätig sind, einen festen Lohn erhalten und kein wirtschaftliches Risiko eingehen.

### **Im Jahr 2020 möchte das BSG noch spannende Entscheidungen treffen**

Folgende Entscheidungen stehen an:

- darf ein Arzt den Verzicht auf seinen Sitz zurückziehen, wenn die KV den Sitz doch nicht neu besetzen, sondern entschädigen will?
- Darf ein Arzt den Verzicht auf seinen Sitz zurückziehen, wenn er sich schon mit einem konkreten Bewerber als Nachfolger handelseinig ist, die KV sich aber für einen anderen Bewerber entscheidet?

Wir warten mit Spannung auf die Entscheidungen!

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!  
Wir beantworten gerne Ihre Fragen – Ihr Ott&Partner Team!